

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, wurden europarechtlich neue Vorschriften über die Eigenmittelbestimmungen von Versicherungsunternehmen geschaffen. Die Richtlinie 2009/138/EG wurde mit dem Erlass eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016) erlassen sowie andere geändert werden, BGBl. I Nr. 34/2015, in Österreich umgesetzt. Kleine Versicherungsvereine gemäß § 5 Z 4 VAG 2016 unterliegen nicht den unionsweit harmonisierten Eigenmittelbestimmungen (vgl. Art. 3 der Richtlinie 2009/138/EG).

Nach geltender Rechtslage ist die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses in der Satzung kleiner Versicherungsvereine festzulegen (§ 63 Abs. 4 VAG 1978). Das VAG 2016 sieht in § 70 nunmehr vor, dass das Eigenmittelerfordernis kleiner Versicherungsvereine auf der Grundlage der abgegrenzten Prämien im Eigenbehalt und der Gesamtversicherungssumme im Eigenbehalt zu ermitteln ist. Zudem ist die FMA ermächtigt, nähere Bestimmungen für die Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses mit Verordnung festzulegen, wobei auf die besonderen Verhältnisse der kleinen Versicherungsvereine, insbesondere den eingeschränkten Geschäftsbereich, Bedacht zu nehmen ist. Die vorliegende Verordnung legt somit fest, dass kleine Versicherungsvereine das Eigenmittelerfordernis anhand zweier Indizes zu berechnen haben. Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der kleinen Versicherungsvereine wurde Bedacht auf die in der Praxis bewährten, weitgehend einheitlichen Regelungen für Tierversicherungsvereine und andere kleine Versicherungsvereine genommen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die kleinen Versicherungsvereine haben gemäß § 45 VAG 2016 in der Satzung die Höhe der Sicherheitsrücklage festzusetzen. Diese hat sich an den Risiken des kleinen Versicherungsvereins zu orientieren (risikoorientierter Sicherheitspolster). Darüber hinaus soll nun das bisher in der Satzung vorzusehende Eigenmittelerfordernis mittels Verordnung der FMA auf Basis der abgegrenzten Prämien und der Gesamtversicherungssumme, jeweils im Eigenbehalt, geregelt werden. Dieses regulatorische Eigenmittelerfordernis kann allerdings nur noch ein Restrisiko abdecken, da die Berechnung nicht alle Risiken abdeckt. So kann eine Berechnung auf Basis der Prämien und Gesamtversicherungssumme beispielsweise weder das Gegenparteiausfallsrisiko (Basis sind die Eigenbehaltssummen ohne jegliche Einschränkung des Rückversicherungsabzuges) noch das Marktrisiko oder das operationelle Risiko abdecken.

Ferner ist festzuhalten, dass kleine Versicherungsvereine gemäß § 74 VAG 2016 einer betragsmäßigen Beschränkung hinsichtlich der Risiken, die sie übernehmen dürfen, unterliegen. Dieser Höchstbetrag ist in der Satzung festzusetzen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der FMA. Nach bisheriger Verwaltungspraxis der FMA ist der Höchstbetrag für die übernommenen Gefahren in Form einer Höchstversicherungssumme im Eigenbehalt festzusetzen, welcher 20% der vorhandenen Eigenmittel nicht überschreiten darf, sodass im Ergebnis fünf Vollschäden aus den vorhandenen Eigenmitteln abgedeckt werden können (*Braumüller*, Versicherungsaufsichtsrecht, 196). Dementsprechend wird in der vorliegenden Verordnung auf eine Festlegung eines absoluten Mindesteigenmittelerfordernisses verzichtet, um angesichts der tatsächlichen Größenunterschiede zwischen einzelnen kleinen Versicherungsvereinen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.

§ 1 dieser Verordnung sieht daher vor, dass das Eigenmittelerfordernis aus dem jeweils höheren Wert von Prämienindex und Versicherungssummenindex zu ermitteln ist.

Eine Vielzahl von kleinen Versicherungsvereinen verfügt derzeit über deutlich mehr Eigenmittel als die geforderten Mindesteigenmittel. Dies ergibt sich aus der risikoorientiert zu bildenden Sicherheitsrücklage. Die Verpflichtung zur kontinuierlichen Bildung der Sicherheitsrücklage besteht weiterhin unverändert; auch ist deren Auflösung weiterhin nur zur Deckung von Verlusten möglich.

Abs. 3 dient der Klarstellung, dass die Vorschriften über die Sicherheitsrücklage gemäß § 71 VAG 2016 (welche gemäß § 45 VAG 2016 satzungsgemäß zu bilden ist), welche die individuellen Risiken des kleinen Versicherungsvereins ausreichend zu berücksichtigen hat, unberührt bleiben.

Zu § 2:

Diese Bestimmung sieht vor, dass der Prämienindex 50% der abgegrenzten Eigenbehaltsprämien zu entsprechen hat. Dieser Ansatz orientiert sich an dem in Anlage B zum VAG 2016 enthaltenen Ansatz. Während bei kleinen Versicherungsunternehmen der Rückversicherungsabzug eingeschränkt wird, sind für die Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses der kleinen Versicherungsvereine die Eigenbehaltszahlen ohne Beschränkung des Rückversicherungsabzugs heranzuziehen.

Zu § 3:

Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse von kleinen Versicherungsvereinen, insbesondere deren eingeschränkter Geschäftsbereich (§ 70 Abs.1 VAG 2016), wurde für den Versicherungssummenindex ein Ansatz mit degressiven Faktoren entwickelt. Dieser ermöglicht es, allgemein gültige Faktoren vorzugeben, ohne eine unangemessene Veränderung der Höhe der erforderlichen Eigenmittel zu bewirken und unbeabsichtigte Folgen für den Markt auszulösen. Bezugspunkt ist, wie im Gesetz vorgesehen, die Versicherungssumme im Eigenbehalt (Gesamtversicherungssumme des Geschäftsjahres abzüglich des Anteils der Rückversicherer).

Es ist grundsätzlich die Gesamtversicherungssumme der Zweige Haushalt und Feuer zu berücksichtigen. Deckt der kleine Versicherungsverein darüber hinaus Risiken für Zweige, ohne dass diese auch in der Haushaltsversicherung oder Feuerversicherung mitumfasst sind, so ist die Versicherungssumme dieses Zweiges zusätzlich zu berücksichtigen. Diese wird in weiterer Folge in Bänder aufgeteilt und jedes Band wird mit einem Faktor versehen, der degressiv ist. Aufgrund des dem Versicherungsgeschäft inhärenten Gesetzes der großen Zahl erscheint die Heranziehung degressiver Faktoren sachgerecht.

Da die kleinen Versicherungsvereine, die ausschließlich die Tierversicherung betreiben, im Hinblick auf das versicherte Risiko ein einfacheres Risikoprofil aufweisen, sind für diese Vereine spezifische Faktoren heranzuziehen.

Sonstige kleine Versicherungsvereine werden nach Größenklassen einerseits in kleine Versicherungsvereine mit einer Gesamtversicherungssumme im Eigenbehalt von bis zu 100 Millionen Euro und andererseits in kleine Vereine, deren Gesamtversicherungssumme diesen Betrag überschreitet, aufgeteilt. Damit wird es den kleinen Vereinen mit einer Gesamtversicherungssumme im Eigenbehalt von über 100 Millionen Euro ermöglicht, eine vereinfachte Berechnung durchzuführen. Zudem wird dem Gesetz der großen Zahlen folgend eine weitere Degressionsstufe eingeführt.

Die risikoorientiert gewählten Parameter sollen auch gewährleisten, dass das Eigenmittelerfordernis von Unternehmen mit einer Gesamtversicherungssumme von knapp unter 100 Millionen Euro und knapp über 100 Millionen Euro in etwa gleich hoch ist.

Tabellarisch stellen sich die Anforderungen des § 3 Abs. 3 wie folgt dar:

Z 1 (Tierversicherungsvereine)

| Gesamtversicherungssumme des Geschäftsjahres im Eigenbehalt in Euro | Faktor |
|--|---------------|
| von 0 bis 500 000 | 0,024 |
| ab 500 001 | 0,0024 |

Z 2 (andere kleine Versicherungsvereine mit einer Gesamtversicherungssumme bis 100 Millionen Euro)

| Gesamtversicherungssumme des Geschäftsjahres im Eigenbehalt in Euro | Faktor |
|--|---------------|
| von 0 bis 1 000 000 | 0,14 |
| von 1 000 001 bis 2 000 000 | 0,028 |
| von 2 000 001 bis 10 000 000 | 0,0056 |
| von 10 000 001 bis 100 000 000 | 0,00112 |

Z 3 (andere kleine Versicherungsvereine mit einer Gesamtversicherungssumme über 100 Millionen Euro)

| Gesamtversicherungssumme des Geschäftsjahres im Eigenbehalt in Euro | Faktor |
|--|---------------|
| von 0 bis 400 000 000 | 0,00313 |
| von 400 000 001 bis 4 000 000 000 | 0,00212 |
| ab 4 000 000 001 | 0,0001 |

Zu § 4:

Diese Verordnung ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am 1. Jänner 2016 oder später beginnen.